

Kreisausschuss:

09.03.2026

Tagesordnungspunkt: 23

Bedarfsplanung des Landkreises für
den überörtlichen Brandschutz, die
überörtliche allgemeine Hilfe und den
Katastrophenschutz;
Punktuelle Anpassungen

Vorlage-Nr.:

0280/XI

Sachlage:

Der Kreistag des Westerwaldkreises hat in seiner Sitzung am 25.09.2020 den Bedarfsplan 2021 „Überörtlicher Brandschutz, überörtliche allgemeine Hilfe und Katastrophenschutz des Westerwaldkreises für den Planungszeitraum 2021 bis 2025 beschlossen. Vor dem Hintergrund der umfangreichen Erkenntnisse aus der Flutkatastrophe im Juli 2021 wurde dieser Bedarfsplan durch Kreistagsbeschluss vom 08.04.2022 bereits angepasst.

Die Verwaltung erarbeitet derzeit den Entwurf zur Fortschreibung der Bedarfsplanung für den Planungszeitraum bis 2030. Nach § 2 Abs. 2 Satz 1 der zum 26.09.2025 in Kraft getretenen neuen Katastrophenschutzverordnung des Landes Rheinland-Pfalz (KatS-LVO) sind die Bedarfsplanungen der Landkreise künftig als sog. Bedarfs- und Entwicklungspläne auf der Basis über die Verordnung hinaus vom Land formulierter Vorgaben aufzustellen. Neu ist weiterhin, dass die Bedarfs- und Entwicklungspläne der Landkreise ab dem Jahr 2028 der Genehmigung des Landesamtes für Brand- und Katastrophenschutz Rheinland-Pfalz bedürfen.

In Bezug auf die die Katastrophenschutzverordnung ergänzenden Vorgaben hat das Land bislang die „Handlungsanweisung zum Vollzug der Anlage 1 der KatS-LVO“ vom 18.11.2025 veröffentlicht. Den Gemeinden wurden darüber hinaus die „Planungshinweise des Landes für eine einheitliche Struktur der Feuerwehrbedarfs- und Entwicklungsplanung“ an die Hand gegeben. Das Land hat angekündigt, entsprechende Planungshinweise auch für die Bedarfs- und Entwicklungsplanung der Landkreise herauszugeben. Den Landkreisen wurde vom Land empfohlen, mit der Aufstellung der dortigen Bedarfs- und Entwicklungspläne zu warten, bis die genannten Hinweise des Landes vorliegen, da sich das Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz wiederum bei der ab 2028 erforderlichen Genehmigung der kreisseitigen Bedarfs- und Entwicklungspläne an diesem Leitfaden orientieren wird. Die Verwaltung wird nach Veröffentlichung der Planungshinweise für die Landkreise die dort gemachten Vorgaben in die laufende Fortschreibung der Bedarfsplanung einarbeiten und den Kreisgremien den neuen Bedarfs- und Entwicklungsplan des Westerwaldkreises alsdann zur Beratung und Beschlussfassung vorlegen.

Im Vorgriff auf diesen neuen Bedarfs- und Entwicklungsplan bedürfen zwei Angelegenheiten jedoch einer vorgezogenen Betrachtung:

1. Zuwendungen des Westerwaldkreises an Verbandsgemeinden im Rahmen der Interkommunalen Zusammenarbeit vor dem Hintergrund der neuen Förderpraxis des Landes

Entsprechend den im Bedarfs- und Organisationsplan 2015 des Westerwaldkreises getroffenen Festlegungen soll die dem Landkreis obliegende Verpflichtung, ein Mehrzweckfahrzeug MZF 3 mit Allradantrieb zu beschaffen, sukzessive im Rahmen der Interkommunalen Zusammenarbeit mit den Verbandsgemeinden Höhr-Grenzhausen, Montabaur, Wallmerod und Wirges erfüllt werden. Gegenstand der Interkommunalen Zusammenarbeit ist dabei, dass die Fahrzeuge jeweils durch die Verbandsgemeinden beschafft werden; der Westerwaldkreis beteiligt sich jeweils mit 50% an den nicht durch Landeszuwendung gedeckten Kosten auf Basis des im Vorfeld gemeinsam abgestimmten Beschaffungsumfangs.

In entsprechender Weise erfüllt der Westerwaldkreis die ihm obliegende Verpflichtung zur Vorhaltung eines Hubrettungsfahrzeuges HRF 18 oder 23 (Drehleiter). Nach dem Bedarfs- und Organisationsplan 2015 beteiligt sich der Westerwaldkreis sukzessive an der Neubeschaffung von Drehleitern der Verbandsgemeinden mit 10% an den nicht durch Landeszuwendung gedeckten Kosten auf Basis des im Vorfeld gemeinsam abgestimmten Beschaffungsumfangs.

Die Vereinbarungen über die Interkommunale Zusammenarbeit mit den Verbandsgemeinden sind bezüglich aller v. g. Fahrzeuge bereits abgeschlossen.

In diesem Zusammenhang wird nun eine Änderung der Förderpraxis des Landes Rheinland-Pfalz bedeutsam. In der Vergangenheit mussten die Aufgabenträger dann, wenn Neu- oder Ersatzbeschaffungen insbesondere von Fahrzeugen anstanden, Einzelanträge auf Förderung stellen. Das Land hat diese Beschaffungen dann im Rahmen einer Festbetragsregelung gefördert, d. h. für jede zur Förderung beantragte Einzelmaßnahme wurde ein individueller Förderbescheid mit festgeschriebener Fördersumme erlassen.

Diese langjährige Förderpraxis hat das Land beginnend ab dem Jahr 2025 geändert. Erstmals Ende 2025 und künftig jährlich erhalten die Verbandsgemeinden als Aufgabenträger des örtlichen Brandschutzes und der örtlichen allgemeinen Hilfe pauschale Fördermittel, die nicht mehr an zuvor gestellte Anträge gebunden sind. Die Landkreise erhalten ebenfalls jährlich pauschale Fördermittel des Landes in ihrer Eigenschaft als Aufgabenträger für den überörtlichen Brandschutz, die überörtliche allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz. Die Aufgabenträger können diese pauschalen Fördermittel nach eigener Entscheidung für Beschaffungen im Rahmen ihrer Aufgaben einsetzen, ohne dass es künftig dazu vorheriger Einzelanträge bedarf. Voraussetzung ist „lediglich“, dass die jeweiligen Maßnahmen Gegenstand der niedergeschriebenen und ab 2028 genehmigungsbedürftigen Bedarfsplanung der Aufgabenträger sind. Bei der Verwendung der Pauschalen muss der einzelne Aufgabenträger beachten, dass eine Einzelmaßnahme zu maximal 50% mit Landesmitteln finanziert sein darf; die Verwendung der Pauschalen ist stichtagsbezogen jährlich auch nachzuweisen. Neu ist zudem, dass die Aufgabenträger die jährlich gezahlten Pauschalen auch ansparen dürfen, um damit besonders kostenintensive Maßnahmen mitzufinanzieren; geplante Ansparungen sind ebenfalls stichtagsbezogen gegenüber dem Land anzuzeigen. Die Details des neuen Förderwesens sind in der Förderrichtlinie Brandschutz, allgemeine Hilfe und Katastrophenschutz vom 24.06.2025 geregelt. (Zur Einordnung: Der Westerwaldkreis hat am 11.11.2025 die fol-

genden pauschalen Fördermittel aus dem Doppelhaushalt 2025/26 erhalten: 20.849,74 € für den überörtlichen Brandschutz und die überörtliche allgemeine Hilfe sowie 120.000 € für den Katastrophenschutz.)

Das Land hat mit Schreiben des Mdl vom 19.02.2025 bereits festgelegt, dass alle Maßnahmen, für die vor dem 16.12.2024 noch Förderanträge nach altem Muster gestellt wurden, auch noch nach altem Förderrecht abgewickelt werden. Für alle künftigen Maßnahmen gilt dementsprechend das neue Prozedere.

Für die Beschaffung des MZF 3 der Verbandsgemeinde Höhr-Grenzhausen sowie der Drehleiter der Verbandsgemeinde Wirges hatten die Verbandsgemeinden jeweils keinen Förderantrag bis zum genannten Stichtag gestellt. Insoweit erhalten die beiden Verbandsgemeinden für die beiden Fahrzeugbeschaffungen auch keine maßnahmenbezogenen Festbetragsförderungen mehr, so dass der Westerwaldkreis hier entscheiden muss, nach welcher Maßgabe der Kreiszuschuss konkret festgesetzt wird.

Ziel des im Bedarfsplan 2015 niedergelegten Prozederes war und ist es, die Beschaffungen der Verbandsgemeinden kreisseitig mit 50% (MZF3) bzw. 10% (Drehleiter) zu fördern, bezogen auf die nicht durch Landeszuwendung gedeckten Kosten. Bezüge der Westerwaldkreis diese Prozentsätze nun auf die Bruttokosten der Anschaffungen – die wie dargestellt nun nicht mehr durch maßnahmenbezogene Landesförderungen reduziert werden – erhielten die beiden Verbandsgemeinden deutlich höhere Kreiszuschüsse, als dies bei früheren Beschaffungen der anderen Verbandsgemeinden der Fall war.

Die Verwaltung schlägt deshalb vor, bei den Beschaffungskosten des MZF 3 Höhr-Grenzhausen sowie der Drehleiter Wirges rechnerisch die Festbetragsförderungen in Abzug zu bringen, die nach alter Förderpraxis den Verbandsgemeinden vom Land zugeflossen wären (MZF 3: 41.000 €, Drehleiter DLAK 23/12 268.000 €, Interkommunale Zusammenarbeit) und entsprechend auf die verbleibenden Kosten die v. g. Prozentsätze der Kreisförderung anzuwenden.

Die Verbandsgemeinden Höhr-Grenzhausen und Wirges sind hinsichtlich der gewährten Kreiszuwendungen dann gleichgestellt mit den Aufgabenträgern, die nach alter Förderpraxis die entsprechenden Fahrzeuge in Interkommunaler Zusammenarbeit beschafft haben. Intern steht es den Verbandsgemeinden Höhr-Grenzhausen und Wirges dann frei, die ihnen gewährten neuen Pauschalen nach eigener Festlegung diesen Beschaffungen zuzudenken.

2. Beschaffung von drei Abrollbehältern Wasser

Der Westerwaldkreis setzt seit dem Jahr 1976 zur Erfüllung seiner Aufgaben im überörtlichen Brandschutz, der überörtlichen allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz ein Wechselladersystem ein. Das erste Trägerfahrzeug wurde 1976 am Standort Ransbach-Baumbach mit den Abrollbehältern Mulde-Kran, Transport und Umweltschutz in Dienst gestellt. Im Zuge der Aufstellung der ersten Organisations- und Bedarfspläne wurde das WLF-System sukzessive ausgebaut und zum zentralen Baustein der kreisseitigen Gefahrenabwehr; durch den vermehrt möglichen Verzicht auf eigene Fahrgestelle bei den unterschiedlichen Einsatzpotenzialen konnten und können weiterhin nennenswerte finanzielle Mittel eingespart werden. Heute ist das WLF-System des Westerwaldkreises auf die Standorte Ransbach-Baumbach, Rennerod und Selters verteilt. Die genannten Verbandsgemeinden unterstützen den Westerwaldkreis in diesem Zusammenhang durch die Stellung des erforderlichen Bedien- und Wartungspersonals; zudem haben die drei Ver-

bandsgemeinden jeweils ohne Beteiligung des Landkreises auf eigene Kosten die örtlichen Feuerwehrgerätehäuser erweitert, um dort die Trägerfahrzeuge sowie die zahlreichen Abrollbehälter unterbringen zu können.

Die Bereitstellung von Löschwasser an Einsatzstellen ist sowohl für den Landkreis bei größeren Lagen außerhalb geschlossener Ortschaften (Autobahn, Wald- und Vegetationsbrände pp.) wie auch für die Verbandsgemeinden bei örtlichen Lagen von grundlegender Bedeutung.

Die aktuell gültigen DIN-Normen reglementieren hier die transportierbaren Mengen pro Fahrzeug; derzeit kann mit dem Tanklöschfahrzeug TLF 4000 eine maximale Menge von 4.000 Litern Wasser mit einem selbstfahrenden Einsatzfahrzeug transportiert werden.

Über einen Abrollbehälter Wasser kann diese Menge deutlich gesteigert werden. Die derzeit in Dienst gestellten Wechselladerfahrzeuge des Westerwaldkreises können Abrollbehälter mit bis zu 10.000 Liter Wasser transportieren. Mit den Verbandsgemeinden Ransbach-Baumbach, Rennerod und Selters wurden deshalb positive Sondierungsgespräche geführt, je einen Abrollbehälter Wasser mit 10.000 Litern Fassungsvermögen in Interkommunaler Zusammenarbeit zu beschaffen. Erste Preisermittlungen haben ergeben, dass mit Kosten von ca. 120.000 € pro Abrollbehälter Wasser zu rechnen ist. Mit Blick auf den für beide Seiten gleichermaßen wichtigen Einsatzwert könnten die Kosten pro Abrollbehälter hälftig auf den Landkreis und die jeweilige Verbandsgemeinde entfallen. Die grundsätzliche Beschaffung von Abrollbehältern Wasser in Interkommunaler Zusammenarbeit mit den Verbandsgemeinden Rennerod und Selters mit einer hälftigen Kostenbeteiligung des Westerwaldkreises war bereits Bestandteil des Bedarfsplanes 2021 des Landkreises und wurde durch den Kreistag entsprechend beschlossen.

Angesichts der unter Ziffer 1 dieser Vorlage beschriebenen geänderten Förderpraxis des Landes Rheinland-Pfalz gibt es für Beschaffungen im Brand- und Katastrophenschutz sowie der allgemeinen Hilfe künftig keine Einzelförderungen mehr. Die Aufgabenträger haben künftig (allein) die Möglichkeit, in der allgemeinen Finanzplanung die jährlichen Pauschalmittel des Landes einzelnen Maßnahmen zuzudenken.

Der Kreistag des Westerwaldkreises hat im Kreishaushalt 2026 unter der Buchungsstelle 1.2.6.0.3/1211.785600 bereits vorsorglich 360.000 € für die Beschaffung von drei Abrollbehältern Wasser bereitgestellt und damit grundsätzlich die haushalterische Möglichkeit geschaffen, dass der Landkreis selbst die Abrollbehälter beschafft und Eigentümer der Komponenten wird, dies bei anschließender hälftiger Kostenerstattung durch die Verbandsgemeinden. Der Vorschlag der Verwaltung geht jedoch dahin, mit den Verbandsgemeinden Ransbach-Baumbach, Rennerod und Selters eine Interkommunale Zusammenarbeit dergestalt zu vereinbaren, dass die jeweiligen Verbandsgemeinden die Abrollbehälter beschaffen und sich der Westerwaldkreis mit 50% an dem im Vorfeld gemeinsam abgestimmten Beschaffungsumfang beteiligt. Für die Verbandsgemeinden bedeutet das den Vorteil, Eigentümer der Komponenten zu sein. Der Westerwaldkreis wiederum ist in dieser Konstellation nicht für die grundsätzliche Unterhaltung zuständig, auch fallen bei dieser Variante keine laufenden Unterbringungskosten an, die der Westerwaldkreis regelmäßig an die Verbandsgemeinden zahlt, wenn diese in ihren Feuerwehrgerätehäusern Komponenten des Landkreises stationieren.

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss nimmt die Ausführungen zustimmend zur Kenntnis und beschließt:

1. Bei bereits vereinbarten Interkommunalen Beschaffungen des Westerwaldkreises und der Verbandsgemeinden soll die 2025 für das Land Rheinland-Pfalz geänderte Förderpraxis zu keinen Ungleichbehandlungen der Verbandsgemeinden hinsichtlich der vom Westerwaldkreis gewährten Förderungen führen. Der Westerwaldkreis rechnet in den relevanten Einzelfällen aus diesem Grund den jeweiligen Verbandsgemeinden diejenige Landesförderung zu, die nach alter Förderpraxis zugeflossen wäre und bestimmt die Kreisförderung nach dem vereinbarten Prozentsatz bezogen auf die verbleibende Anschaffungssumme. Den betroffenen Verbandsgemeinden steht es im Weiteren frei, die für die jeweilige Maßnahme nach alter Förderpraxis des Landes bestimmten Fördermittel aus den ab 2025 gewährten Pauschalen bei der Finanzierung in Ansatz zu bringen.
2. Der Landrat wird ermächtigt, mit den Verbandsgemeinden Ransbach-Baumbach, Rennerod und Selters eine Interkommunale Zusammenarbeit zur Beschaffung von insgesamt drei Abrollbehältern Wasser im Rahmen der durch den Kreistag zur Verfügung gestellten Mittel zu vereinbaren und das Nähere der Zusammenarbeit, insbesondere die Verfügungsgewalt des Landkreises über die Komponenten in entsprechenden Lagen, in den jeweiligen Vereinbarungen zu regeln. Die Beschaffung der Abrollbehälter soll durch die Verbandsgemeinden erfolgen bei jeweils hälftiger Kostenbeteiligung des Westerwaldkreises auf Basis des im Vorfeld mit dem Landkreis abgestimmten Beschaffungsumfangs.